



Amtliche Bekanntmachungen  
Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg  
59/2021 (16. Dezember 2021)

---

**Achtzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung - ROMA)**

vom 16. Dezember 2021 <sup>1</sup>

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des LHG und anderer Gesetze vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 09.12.2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderungssatzung der allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

1

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung – ROMA) werden wie folgt geändert:

1. **§ 1 „Geltungsbereich“ Abs. 1 wird wie folgt geändert:**
2. **Geltungsbereich**

(1) Diese Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats. Sie gelten für alle im Masterstudium an der Pädagogischen Hochschule angebotenen ~~nicht zu einem Lehramtsabschluss führenden~~ konsekutiven und nichtkonsekutiven Studiengänge, sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudienganges nicht davon abweichende Regelungen trifft.

3. **§ 12 „Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ wird wie folgt geändert:**

**§ 12 Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten**

Eine Anrechnung von ~~a~~ **Außerhalb des Hochschulsystems erworbenen** Kenntnissen und Fähigkeiten **kann unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 LHG in studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können ~~sind~~ bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf ein Hochschulstudium **angerechnet werden** ~~anzurechnen~~, wenn 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, ~~und~~ 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind **und 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind**. Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der Leistungspunkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ~~Über die Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Hochschulsystems erbracht wurden, entscheidet der Studiengangs- und Prüfungsausschuss.~~ **Die Studien- und Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung oder Äquivalenzfeststellung vorsehen.****

4. **Es wird ein neuer § 18 „Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien“ eingefügt. Die nachfolgende Nummerierung der Paragraphen sowie das Inhaltsverzeichnis ändert sich entsprechend.**

**§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien**

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen als mündliche oder schriftliche Prüfungen in Distanz oder vor Ort.

---

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten §§ 13 bis 17 entsprechend. Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, gegebenenfalls Aufsichtsverpflichtung soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüfer\*innen vorzunehmen.

(3) Sind Prüfungsleistungen in Form von Online-Prüfungen zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten

Übergangsbestimmungen:

Die Änderungen werden erstmals im Sommersemester 2022 angewandt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 16. Dezember 2021

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor